

VGP	Tätigkeit	Anforderung an die Konfession <sup>1</sup>	Ausnahmegenehmigung möglich?	Fragerecht zur Religion im Bewerbungsgespräch	Sonstige Hinweise	Rundschreiben AZ
01	Siehe Regelungen zu VGP 60 – Erfordernis der Religionszugehörigkeit hängt von der Verantwortlichkeit für das evangelische bzw. christliche Profil auf der jeweiligen Stelle ab (Stellenbeschreibung).					25.0-10-V152/6 vom 04.07.2024
03-07	Diakone, Diakoninnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 DiakonG i. V. m. § 1 d Abs. 4 KAO. Dies gilt auch, sofern Beschäftigte in diesen VGPs noch nicht in das Amt des Diakons berufen wurden.	Nein	Ja	Anstellung von Bewerbern/Bewerberinnen, die der methodistischen Kirche angehören, ist nicht möglich (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 DiakonG)	25.0-10-V168/6 vom 22.05.2025
10	Landeskirchenmusikdirektor/in	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		25.0-10-V168/8 vom 22.05.2025
	Rektor/in der Ev. Hochschule für Kirchenmusik	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		
	Bezirkskantor/in	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		
	Kirchenmusiker/innen auf sonstigen haupt- oder nebenberuflichen Kirchenmusikstellen	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
11	Leitungsstellen im Bereich Medien und Kommunikation (z.B. Sprecher/in der Landeskirche und ständige Stellvertretung, Geschäftsführer/in der Ev. Medienhaus GmbH)	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		25.0-10-V168/8 vom 22.05.2025
	Beschäftigte im Bereich Medien und Kommunikation in der mittleren Führungsebene (z.B. Bereichsleitungen, Referenten und Referentinnen für Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsführer/innen von Tochtergesellschaften)	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Sachbearbeitung im Bereich Medien und Kommunikation (z.B. Jungredakteur/in, Redakteur/in, Medienpädagoge/-pädagogin, Mediengestalter/in)	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
15	Leitungsstellen im Bereich Bildungsarbeit (z.B. - Direktor/in der Ev. Akademie Bad Boll und die ständige Stellvertretung - Leitung d. Landesstelle f. Erwachsenen- und Familienbildung - Geschäftsführung Bildungswerk/Familienbildungsstätte/Haus der Begegnung)	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		25.0-10-V168/8 vom 22.05.2025
	Beschäftigte im Bereich Bildungsarbeit mit besonderer Verantwortung für die christliche Profilierung der Bildungseinrichtung (z.B. Studienleitung, Vertretung der Einrichtung in der Öffentlichkeit oder in kommunalen Gremien)	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Beschäftigte im Bereich Bildungsarbeit mit besonderer Aufgabenstellung (z.B. mit Schwerpunkt Vermittlung von Glaubensinhalten)	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Beschäftigte ohne besondere Funktion	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—			

<sup>1</sup> Werden Anforderungen an die Konfession gestellt, so ist immer eine detaillierte Begründung in die Stellenbeschreibung aufzunehmen, warum dies nach Art der Tätigkeit (z.B. im Bereich Verkündigung, Seelsorge, Bildung, besondere Verantwortlichkeit für das ev. Profil) oder den Umständen ihrer Ausübung (z.B. besondere Verantwortung für die ev. oder christliche Profilierung der Dienststelle/Einrichtung, glaubwürdige Vertretung nach außen) erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Status eines ständigen Beobachters genügt insofern nicht. Die Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft genügt für sich allein nicht. Entscheidend ist auch in diesem Fall, ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört, gegeben ist.

<sup>3</sup> nach theologischer Unbedenklichkeitsprüfung

<sup>4</sup> Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind gem. § 9 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Nr. 43 der Rechtssammlung) gleichgestellt. § 1d-Genehmigung gilt als erteilt.

VGP	Tätigkeit	Anforderung an die Konfession <sup>1</sup>	Ausnahmegenehmigung möglich?	Fragerecht zur Religion im Bewerbungsgespräch	Sonstige Hinweise	Rundschreiben AZ
16	Mesner/innen	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		25.0-10-V138/6 vom 23.11.2023 und 25.0-10-V156/6 vom 08.11.2024
	Mitarbeitende im Mesner- und Hausmeisterdienst in Stellenkombination	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Reinigungspersonal	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
	Hausmeister/innen (ohne Mesneraufgaben)	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
21	Geschäftsführungen von KiTas (gem. entsprechender Fallgruppe im VGP 60)	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		25.0-10-V150/6 v. 15.05.2024
	Fachliche Leitungen	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		
	Einrichtungsleitungen und deren ständige Stellvertretung	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Fachberatungen	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Pädagogische Beschäftigte nach § 7 KiTaG (z.B. Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, sozialpädagogische Assistenz, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Heilpädagogen/-pädagoginnen, Quereinsteiger/innen, Direkteinstieg Kita,...) und Nichtfachkräfte (Zusatzkräfte im päd. Bereich)	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Sprachförderkräfte, Inklusionskräfte	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
	Mitarbeitende auf einer Stelle zur Umsetzung eines interreligiösen und/oder interkulturellen Konzepts in KiTas (nicht kombinierbar mit Direkteinstieg oder Leitungstätigkeit)	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein	Interreligiöses / interkulturelles Profil ist Bestandteil der Konzeption und bedarf der Genehmigung des Schuldekan. Hierfür ist dem Schuldekan zusammen mit der Konzeption eine spezielle Stellenbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Es handelt sich um spezielle Einzelstellen (bis zu 100% bei 1-2gruppigen KiTas, bis zu 200% bei 3-5gruppigen KiTas, bis zu 300% ab 6gruppigen KiTas) <b>Vom Schuldekan genehmigte Konzeption und spezielle Stellenbeschreibung für die einzelne(n) Stelle(n) in Personal-/Stellenakte aufnehmen und an den OKR (Referate 2.1 und 6.2) schicken.</b>	
21a	Beschäftigte, die als Fachkräfte zur Umsetzung des Programms „SprachFit“ (Fachdienst Sprache) eingesetzt sind	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		

<sup>1</sup> Werden Anforderungen an die Konfession gestellt, so ist immer eine detaillierte Begründung in die Stellenbeschreibung aufzunehmen, warum dies nach Art der Tätigkeit (z.B. im Bereich Verkündigung, Seelsorge, Bildung, besondere Verantwortlichkeit für das ev. Profil) oder den Umständen ihrer Ausübung (z.B. besondere Verantwortung für die ev. oder christliche Profilierung der Dienststelle/Einrichtung, glaubwürdige Vertretung nach außen) erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Status eines ständigen Beobachters genügt insofern nicht. Die Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft genügt für sich allein nicht. Entscheidend ist auch in diesem Fall, ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört, gegeben ist.

<sup>3</sup> nach theologischer Unbedenklichkeitsprüfung

<sup>4</sup> Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind gem. § 9 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Nr. 43 der Rechtssammlung) gleichgestellt. § 1d-Genehmigung gilt als erteilt.

VGP	Tätigkeit	Anforderung an die Konfession <sup>1</sup>	Ausnahmegenehmigung möglich?	Fragerecht zur Religion im Bewerbungsgespräch	Sonstige Hinweise	Rundschreiben AZ
25	Geschäftsführungen/Leitungen und deren ständige Stellvertretungen in Diakonischen Bezirksstellen, Kreisdiakonieverbänden, Psychologischen Beratungsstellen etc.	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		25.0-10-V153/6 vom 20.09.2024
	Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Psychologen/Psychologinnen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen; Psychagogen/Psychagoginnen etc. <b>ohne besondere Aufgabenstellung.</b>	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
	Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Psychologen/Psychologinnen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen; Psychagogen/Psychagoginnen etc. <b>mit besonderer Aufgabenstellung</b>	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Mitarbeitende in der Seelsorge	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
26	Einsatzleitungen	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		25.0-10-V151/6 vom 08.07.2024
	Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit mit und ohne förderliche Ausbildung, in der Familienpflege, Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe, als Fachhauswirtschafter/innen, als Fahrer/innen im Mahlzeitendienst	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
	Hospizfachkraft, stellvertretende Hospizfachkraft	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
30-33	Hauswirtschaftl. Personal, Reinigungskräfte, Küchenmitarbeitende und -leitungen, Handwerker/innen, Gärtner/innen, Techniker/innen, Hausmeister/innen in Tagungsstätten, Schulen, im OKR oder in vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeitende im Fahrdienst, Mitarbeitende in der Münsterbauhütte Ulm	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		25.0-10-V138/6 vom 23.11.2023 und 25.0-10-V156/6 vom 08.11.2024
	Fahrdienst mit besonderer Vertrauensstellung, Münsterbaumeister/innen	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup> ; Mitgliedschaft in israelitischer Glaubensgemeinschaft möglich	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
40	Ärzte/Ärztinnen in Leitungsfunktion	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		25.0-10-V151/6 vom 08.07.2024
	Ärzte/Ärztinnen	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
41	Masseure/Masseurinnen, Bademeister/innen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
42	Ergotherapeuten/-therapeutinnen	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
43	Diätassistenten/-assistentinnen	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		

<sup>1</sup> Werden Anforderungen an die Konfession gestellt, so ist immer eine detaillierte Begründung in die Stellenbeschreibung aufzunehmen, warum dies nach Art der Tätigkeit (z.B. im Bereich Verkündigung, Seelsorge, Bildung, besondere Verantwortlichkeit für das ev. Profil) oder den Umständen ihrer Ausübung (z.B. besondere Verantwortung für die ev. oder christliche Profilierung der Dienststelle/Einrichtung, glaubwürdige Vertretung nach außen) erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Status eines ständigen Beobachters genügt insofern nicht. Die Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft genügt für sich allein nicht. Entscheidend ist auch in diesem Fall, ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört, gegeben ist.

<sup>3</sup> nach theologischer Unbedenklichkeitsprüfung

<sup>4</sup> Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind gem. § 9 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Nr. 43 der Rechtssammlung) gleichgestellt. § 1d-Genehmigung gilt als erteilt.

VGP	Tätigkeit	Anforderung an die Konfession <sup>1</sup>	Ausnahmegenehmigung möglich?	Fragerecht zur Religion im Bewerbungsgespräch	Sonstige Hinweise	Rundschreiben AZ
54	Pflegedienstleitung (PDL) und deren ständige Stellvertretung, Teamleitungen, Leitung der Tagespflege	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		25.0-10-V151/6 vom 08.07.2024
	Pflegefachkräfte, Pflegehelfer/innen, Beschäftigte in der Pflege ohne Ausbildung	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
	Pflegediakone/-diakoninnen	Grundsätzlich einer Glied-kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gem. § 5 DiakonG		Ja	Sollte ein/e Bewerber/in nicht Mitglied einer Glied-kirche der EKD, sondern einer anderen der ACK angehörenden Kirche sein, ist vor der Anstellung Rücksprache mit Ref. 2.3 und Ref. 6.2 erforderlich.	
54 a	Geschäftsführungen, ständige Stellvertretungen von Geschäftsführungen	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
60 60a 61 62	Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben und deren ständige Stellvertretungen, z.B. Referatsleitung, Leitung der ERV, Leitung RPA, Amtsleitung, Geschäftsführung,...	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		25.0-10-V152/6 vom 04.07.2024
	Mitarbeitende in mittlerer Führungsebene und deren ständige Stellvertretungen, z.B. Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung, Teamleitung	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Sonderstellen in der mittleren Führungsebene mit besonderen Aufgaben, die die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraussetzen, z.B.: - Referentenstellen im Bereich Religionsunterricht - im Bereich Recht Stellen mit Einfluss auf Gestaltung und Auslegung kirchlichen Rechts	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		
	Sachbearbeitung im Bereich Verwaltung, IT, Kommunikation, Bibliothek und Archiv	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
	Sonderstellen in der Sachbearbeitung, die eine konfessionelle Bindung voraussetzen, z.B.: - AGL, ABL, Pfarramtssekretär/in / Mitarbeitende im Gemeindebüro - Sachbearbeitung mit Personalrecruiting, z.B. Personalsachbearbeiter/innen / Kita-Koordinator/innen, die Vorstellungsgespräche führen - Finanzsachbearbeiter/innen mit Einfluss auf die Haushaltsplanung - Sachbearbeitung im Bereich Immobilien oder Bautechnik mit Zuständigkeit für Sakralbauten/ Gemeindegäuser, wenn die Tätigkeit mit Außenkontakt verbunden ist	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Sonderstellen in der Sachbearbeitung, die die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraussetzen, z.B.: - im Bereich Religionsunterricht - im Bereich Recht mit Einfluss auf Gestaltung und Auslegung kirchlichen Rechts	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		

<sup>1</sup> Werden Anforderungen an die Konfession gestellt, so ist immer eine detaillierte Begründung in die Stellenbeschreibung aufzunehmen, warum dies nach Art der Tätigkeit (z.B. im Bereich Verkündigung, Seelsorge, Bildung, besondere Verantwortlichkeit für das ev. Profil) oder den Umständen ihrer Ausübung (z.B. besondere Verantwortung für die ev. oder christliche Profilierung der Dienststelle/Einrichtung, glaubwürdige Vertretung nach außen) erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Status eines ständigen Beobachters genügt insofern nicht. Die Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft genügt für sich allein nicht. Entscheidend ist auch in diesem Fall, ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört, gegeben ist.

<sup>3</sup> nach theologischer Unbedenklichkeitsprüfung

<sup>4</sup> Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind gem. § 9 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Nr. 43 der Rechtssammlung) gleichgestellt. § 1d-Genehmigung gilt als erteilt.

VGP	Tätigkeit	Anforderung an die Konfession <sup>1</sup>	Ausnahmegenehmigung möglich?	Fragerecht zur Religion im Bewerbungsgespräch	Sonstige Hinweise	Rundschreiben AZ
63	Kirchenpfleger/innen, Kirchenbezirksrechner/innen	Keine Neuanstellungen mehr möglich. Solange es diesen VGP geben wird (bis 31.12.2030) verbleibt es bei der mit dem Amt verbundenen Mitgliedschaft im KGR und der damit erforderlichen Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 37 KGO, § 22 KBO, § 1d Abs. 2 KAO).				25.0-10-V168/8 vom 22.05.2025
TV-L	Lehrkräfte an kirchlichen Privatschulen und staatlichen evangelischen Bekenntnisschulen					
	Schulleitung, ständige Stellvertretung der Schulleitung, Abteilungsleitung an kirchlichen Privatschulen	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja	Die Verantwortung für die ev. Ausrichtung der Schule muss strukturell beim Träger verankert sein und bei einem Leitungsgremium oder einer Person mit Leitungsverantwortung liegen.	25.0-10-V169/6 vom 22.05.2025
	Lehrkräfte als Klassenlehrer an kirchlichen Privatschulen	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Lehrkräfte als Fachlehrer an kirchlichen Privatschulen	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		
	Lehrkräfte an kirchlichen Privatschulen, die (auch) evangelischen Religionsunterricht erteilen	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup> , einer evangelischen Kirche des Auslands oder ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einer evangelischen Freikirche	—	Ja	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer evangelischen Kirche des Auslands oder ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einer evangelischen Freikirche gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vokationsordnung (Rechtssammlung Nr. 780)	
Lehrkräfte an staatlichen evangelischen Bekenntnisschulen (niedere evangelisch-theologische Seminare)	Mitgliedschaft in der Landeskirche gem. § 5 Abs. 4 Seminar-Verordnung (Rechtssammlung Nr. 385)	—	Ja			
EH Ludwigsburg	Beschäftigte der Ev. Hochschule Ludwigsburg					
	Rektor/in	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		25.0-10-V175/6 vom 21.08.2025
	Hochschullehrer/innen, Prorektor/innen, Kanzler/in, Dekan/in	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Hochschullehrer/innen mit besonderem Schwerpunkt in der evangelischen Bildungsarbeit	Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland <sup>4</sup>	Nein	Ja		
	Akademische Mitarbeitende mit selbständiger Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung	ACK auf Bundesebene oder ACK Baden-Württemberg <sup>2</sup>	Ja, aber nur für christliche Gemeinschaften, die nicht der ACK angeschlossen sind <sup>3</sup>	Ja		
	Akademische Mitarbeitende, die weisungsgebunden wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen (ohne selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung)	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		

<sup>1</sup> Werden Anforderungen an die Konfession gestellt, so ist immer eine detaillierte Begründung in die Stellenbeschreibung aufzunehmen, warum dies nach Art der Tätigkeit (z.B. im Bereich Verkündigung, Seelsorge, Bildung, besondere Verantwortlichkeit für das ev. Profil) oder den Umständen ihrer Ausübung (z.B. besondere Verantwortung für die ev. oder christliche Profilierung der Dienststelle/Einrichtung, glaubwürdige Vertretung nach außen) erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Status eines ständigen Beobachters genügt insofern nicht. Die Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft genügt für sich allein nicht. Entscheidend ist auch in diesem Fall, ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört, gegeben ist.

<sup>3</sup> nach theologischer Unbedenklichkeitsprüfung

<sup>4</sup> Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind gem. § 9 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Nr. 43 der Rechtssammlung) gleichgestellt. § 1d-Genehmigung gilt als erteilt.

VGP	Tätigkeit	Anforderung an die Konfession <sup>1</sup>	Ausnahmegenehmigung möglich?	Fragerecht zur Religion im Bewerbungsgespräch	Sonstige Hinweise	Rundschreiben AZ
Azubis (TV-AöD. Sonst.)	Auszubildende, praxisintegrierte Ausbildungen (z.B. PiA zum/zur Erzieher/in, PiA zur sozialpädagogischen Assistenz)	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein	Bei Übernahme in ein Anstellungsverhältnis nach dem Ende der Ausbildung gelten die für den jeweiligen Einsatzbereich notwendigen Anforderungen bzgl. der Konfessionszugehörigkeit.	
Duale Stud.	Dual Studierende	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein	Bei Übernahme in ein Anstellungsverhältnis nach dem Ende des Studiums gelten die für den jeweiligen Einsatzbereich notwendigen Anforderungen bzgl. der Konfessionszugehörigkeit.	
Anerk.-praktikum	Anerkennungspraktikanten/-praktikantinnen	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein	Bei Übernahme in ein Anstellungsverhältnis nach dem Ende des Anerkennungspraktikums gelten die für den jeweiligen Einsatzbereich notwendigen Anforderungen bzgl. der Konfessionszugehörigkeit.	
Anpass.-lehrgang.	Anpassungslehrgang, Schulfremdenprüfung	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein	Bei Übernahme in ein Anstellungsverhältnis nach dem Ende der Qualifizierung gelten die für den jeweiligen Einsatzbereich notwendigen Anforderungen bzgl. der Konfessionszugehörigkeit.	
FSJ, Bufdi, Praktikanten	FSJ, Bundesfreiwilligendienst, Orientierungspraktikanten und praktikantinnen, Praktikanten und Praktikantinnen im vorgeschriebenen Vor- oder Zwischenpraktikum	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		25.0-10-V138/6 vom 23.11.2023 und 25.0-10-V156/6 vom 08.11.2024
Waldheim	Beschäftigte in Waldheimen als nicht hauptliche Leitung, pädagogische Betreuer/innen, Küchenleitung, Küchenhilfen, Reinigungspersonal oder Mitarbeitende mit besonderen Aufgaben (z.B. Organisationsaufgaben, Schulungsaufgaben, Fahrdienste, etc.)	Keine spezielle Anforderung an die Konfession	—	Nein		25.0-10-V150/6 vom 15.05.2024

<sup>1</sup> Werden Anforderungen an die Konfession gestellt, so ist immer eine detaillierte Begründung in die Stellenbeschreibung aufzunehmen, warum dies nach Art der Tätigkeit (z.B. im Bereich Verkündigung, Seelsorge, Bildung, besondere Verantwortlichkeit für das ev. Profil) oder den Umständen ihrer Ausübung (z.B. besondere Verantwortung für die ev. oder christliche Profilierung der Dienststelle/Einrichtung, glaubwürdige Vertretung nach außen) erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Status eines ständigen Beobachters genügt insofern nicht. Die Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft genügt für sich allein nicht. Entscheidend ist auch in diesem Fall, ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört, gegeben ist.

<sup>3</sup> nach theologischer Unbedenklichkeitsprüfung

<sup>4</sup> Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind gem. § 9 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Nr. 43 der Rechtssammlung) gleichgestellt. § 1d-Genehmigung gilt als erteilt.